

Reglement des Executive Committee

vom 31. August 2009

Der Bankrat der Basellandschaftlichen Kantonalbank erlässt gestützt auf §§ 11 f des Kantonalbankgesetzes vom 24. Juni 2004 und § 5 Abs. 1 d des Organisations- und Geschäftsreglements (OGR) vom 31. August 2009 das folgende Reglement des Executive Committee:

I. Organisation und Rechte des Executive Committee

§ 1 Organisation

¹ Die Mitglieder des Executive Committee sowie die Stellvertreterin/der Stellvertreter der Vorsitzenden/des Vorsitzenden werden vom Bankrat gewählt. Die Amtsdauer deckt sich mit derjenigen des Bankrats.

² Die Bankpräsidentin/der Bankpräsident gehört dem Executive Committee von Amtes wegen an und übernimmt den Vorsitz.

³ Die Mitglieder des Executive Committee müssen über die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderliche Zeit verfügen. Erwünscht sind Kenntnisse und Erfahrungen in Führung, Strategie und Unternehmensentwicklung sowie die Fähigkeit, Meinungen sachkundig und nachhaltig zu vertreten, auch wenn diese von denjenigen der Geschäftsleitung oder anderen operativen Funktionsträgern abweichen.

⁴ Die Mitglieder des Executive Committee halten sich über Entwicklungen im Bankumfeld, Personal- und Personalvorsorgewesen auf einem aktuellen Stand von Wissenschaft und Praxis.

⁵ Das Executive Committee beurteilt mindestens einmal jährlich, ob seine Zusammensetzung, Organisation und Arbeitsweise den regulatorischen Anforderungen, sowie den eigenen Zielsetzungen entspricht.

§ 2 Aufgaben der/des Vorsitzenden

¹ Die/der Vorsitzende des Executive Committee erstattet zuhanden des Bankrates regelmässig Bericht über die laufenden Aktivitäten und über besondere Feststellungen des Executive Committee.

² Die/der Vorsitzende des Executive Committee

- a koordiniert die Festlegung der jährlichen Aktivitäten (Jahresprogramm) des Executive Committee;
- b legt die Traktandenliste fest und leitet die Sitzungen;
- c ist für die Protokollierung verantwortlich;
- d stellt die rechtzeitige und umfassende Information der Mitglieder des Executive Committee sicher;
- e koordiniert allfällige die Committees übergreifende Aktivitäten (Arbeitsgruppen, Projekte des Bankrates) mit den Vorsitzenden anderer Committees;
- f beurteilt einmal jährlich den Beitrag und die Arbeitsweise der einzelnen Committee Mitglieder, insbesondere hinsichtlich Fachverständnis, Objektivität, Integrität, Unabhängigkeit und Urteilssicherheit;
- g und pflegt regelmässige Kontakte mit der Präsidentin/dem Präsidenten der Geschäftsleitung.

§ 3 Kompetenzen

Das Executive Committee hat

- a Zugang zu allen für die Ausübung seiner Aufgaben relevanten Akten und sonstigen Informationen;
- b das Recht, Untersuchungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und Aufträge zu erteilen, um seine Aufgaben erfüllen zu können;

Reglement des Executive Committee

- c das Recht Expertinnen/Experten zur Klärung von Sachverhalten beizuziehen;
- d das Recht, Themen, die in seinen Aufgabenbereich fallen, im Bankrat traktandieren zu lassen.

II. Aufgaben des Executive Committee

§ 4 Organisationsthemen

¹ Das Executive Committee übernimmt die folgenden Aufgaben:

- a Vorbereitung der im Bankrat zu behandelnden unternehmenspolitischen Traktanden und Personalgeschäfte;
- b Überprüfung der Zweckmäßigkeit und Übereinstimmung der Personalpolitik und der mittelfristigen bzw. jährlichen Personalplanung mit der Unternehmenspolitik und strategischen Ausrichtung der Bank;
- c Führung einer themenspezifischen rollenden Agenda über zu behandelnde aktuelle bzw. künftige Themen;
- d Bearbeitung sämtlicher Personal- und Organisationsfragen des Bankrates in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung und internen oder externen Fachspezialisten.

² Es berichtet dem Bankrat periodisch über seine Feststellungen und Untersuchungen.

§ 5 Unternehmenspolitik, Strategie und Planung

Das Executive Committee

- a setzt sich periodisch mit den regionalen, nationalen und internationalen Entwicklungen im Finanzdienstleistungs- und Bankenumfeld auseinander und erstattet bei Vorkommnissen mit besonderer Tragweite in Abstimmung mit der Präsidentin/dem Präsidenten der Geschäftsleitung Bericht an den Bankrat;
- b beurteilt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung regelmässig die geschäftspolitische und strategische Ausrichtung der Bank. Das Executive Committee formuliert zu Handen des Bankrates allfällige Massnahmenvorschläge zur Anpassung der normativen Disposition der Bank, u. a. bei der Formulierung des Leitbildes, der Unternehmensstrategie, der Risiko- und Kreditpolitik;
- c analysiert jeweils aus geschäftspolitischer Sicht die Mehrjahres- und Jahresplanung, Budgetierung und Berichterstattung zum Geschäftsverlauf sowie zur wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Bank;
- d bereitet die von der Präsidentin/dem Präsidenten der Geschäftsleitung an den Bankrat gestellten Anträge vor und formuliert eine Empfehlung, namentlich bei der
 - Beurteilung von Kooperationen und Allianzen;
 - Evaluation von Akquisitionen oder dem Erwerb und Verkauf von Beteiligungen;
 - Betätigung in neuen Geschäftsfeldern;
 - Aufnahme von bankfremden Dienstleistungen ins Sortiment der Bank;
 - Expansion in neue Marktgebiete;
 - Öffnung und Schließung von Niederlassungen;
 - Evaluation der Bankinformatik-Plattform.

§ 6 Strukturen, Reglemente und Bestellung von Gremien

Das Executive Committee

- a formuliert im Auftrag des Bankrates die Prinzipien und Vorgehensweise bei der Selektion der Mitglieder des Bankrates und der Bankratsausschüsse, insbesondere
 - Formulierung der funktionspezifischen Anforderungsprofile der Bankpräsidentin/des Bankpräsidenten, der Mitglieder des Bankrates und die Mitglieder der Bankausschüsse;
 - Evaluiert und schlägt dem Bankrat zu Handen des Regierungsrates geeignete Kandidatinnen/Kandidaten zur Wahl oder Wiederwahl in den Bankrat vor. Es ist im Besonderen für eine frühzeitige Vorbereitung der Gesamterneuerungswahlen resp. Ersatzwahlen des Bankrates besorgt;
 - Vorbereitung des Rekrutierungsverfahren, das Wahlprozedere sowie die Einsetzung und personelle Besetzung von fachspezifischen Ausschüssen fest.
- b beurteilt in Abstimmung mit der Präsidentin/dem Präsidenten der Geschäftsleitung die Personalpolitik der Bank;
- c verabschiedet die Gehalts- und Pensionsordnung zu Handen des Bankrates;
- d wählt auf Antrag der Präsidentin/des Präsidenten der Geschäftsleitung die Mitglieder von allfälligen Konzerngremien;
- e evaluiert und schlägt dem Bankrat geeignete Kandidatinnen/Kandidaten zur Wahl in die Geschäftsleitung vor. Es ist im Besonderen für eine frühzeitige Vorbereitung der Nachfolgeregelung resp. Ersatzwahl von Geschäftsleitungsmitgliedern besorgt;
- f überprüft die Zweckmäßigkeit der innerbetrieblichen Organisationsstrukturen, insbesondere die Zuteilung der Ressorts auf die Geschäftsbereiche der Bank. Es stellt eine angemessene Überwachung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen sicher und erstattet dem Bankrat über die Ergebnisse dieser Tätigkeit Bericht.

§ 7 Kompensationspolitik, Entschädigungspraxis und Personalvorsorge

Das Executive Committee

- a arbeitet die Richtlinien zur Entschädigung der Bankpräsidentin/des Bankpräsidenten, seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters, der Vorsitzenden der Ausschüsse, der Ausschussmitglieder und der Mitglieder des Bankrates aus und unterbreitet diese dem Bankrat zur Genehmigung;
- b bereitet unter Einbezug der Präsidentin/des Präsidenten der Geschäftsleitung resp. der Leiterin/des Leiters des Ressorts Personal die Kompensationspolitik und Entschädigungspraxis für die Geschäftsleitungsmitglieder vor. Es entscheidet über die Entschädigung der einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung und bringt diese Entscheidung dem Bankrat zur Kenntnis;
- c beurteilt die Einführung, Änderung und Beendigung von Programmen und Konzepten zur Beteiligung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter an der Bank (Mitarbeiterbeteiligungsplan, Mitarbeiterzertifikate) und die entsprechenden Ausgabekonditionen zu Handen des Bankrates;
- d beurteilt die von der Geschäftsleitung vorgeschlagenen Kompensationsleistungen wie des Gesamtlohnsumme, die Höhe des für Bonuszahlungen reservierten Gewinnanteils (Bonuspool) sowie die vergünstigte Abgabe von Kantonalbankzertifikaten (Beteiligungsplan) an die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Bank und stellt dem Bankrat Antrag.

Es entscheidet über die Bonuszahlungen an die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung und bringt diese Entscheidung dem Bankrat zur Kenntnis.
- e Es stellt dem Bankrat Antrag über dessen Entschädigung.

§ 8 Genehmigung operativer Geschäftstätigkeiten

Das Executive Committee entscheidet in folgenden operativen Geschäftstätigkeiten:

- a Organkredite;
- b Kreditgeschäfte, die für die Reputation der Bank relevant sind.

III. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Das Reglement des Executive Committee ist vom Bankrat am 31. August 2009 beschlossen und von der FINMA am 18. Dezember 2009 genehmigt worden. Es ersetzt das bisherige Reglement über das Executive Committee vom 19. Dezember 2005 und tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.